

BGHM-Aktuell



© fotomek - Fotolia.com

Welche Änderungen bringt die neue DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“?



Die neugefasste Vorschrift „Grundsätze der Prävention“

(DGUV Vorschrift 1, bislang: BGV A1)

Mit dem Beschluss der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 11. Juli 2014 wird für unsere Mitgliedsbetriebe die neue DGUV Vorschrift 1 zum 1. Januar 2015 in Kraft treten – vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Gleichzeitig hebt die Vertreterversammlung der BGHM die bislang gültige BGV A1 mit anschließender formaler Genehmigung des BMAS auf und zieht die damit ebenfalls hinfällige BGR A1 zurück.

Die Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ steht für die Mitgliedsbetriebe und Versicherten im Zentrum der Recht- und Regelsetzung zum Arbeitsschutz. Sie ist quasi der „Türöffner“ für alle Regelungen zum sicheren und gesunden Arbeiten. Die letzte und derzeit gültige Fassung der Vorschrift stammt aus dem Jahr 2004. Nun war die Vorschrift nach zehn Jahren an die heutigen Arbeitsverhältnisse anzupassen, ohne die bewährten Grundregeln des Arbeitsschutzes über Bord zu werfen („kontinuierliche Verbesserung“). Wegen ihrer zentralen Bedeutung sollte die Überarbeitung zudem gleichlautend für alle Unfallversicherungsträger formuliert („harmonisiert“) werden, und sie sollte gewährleisten, dass staatliches Recht und autonomes Recht der Unfallversicherungsträger aufeinander aufbauend und widerspruchsfrei („kohärent“) miteinander vernetzt sind.

Im Ergebnis dieses ambitionierten Vorhabens hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als zuständige Aufsichtsbehörde im August 2013 den Mustertext der neuen DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für genehmigungsfähig erklärt. Dieser Entwurf der Unfallverhütungsvorschrift ist zuvor

von den neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und den 27 Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand unter Federführung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erarbeitet worden. Im November 2013 hat die Mitgliederversammlung der DGUV dem Musterentwurf der DGUV Vorschrift 1 zugestimmt und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen, die Unfallverhütungsvorschrift in Kraft zu setzen.

Sobald die formale Genehmigung des BMAS vorliegt, wird die BGHM die neue Vorschrift mit Konkretisierungen und Erläuterungen in Form der nun ebenfalls harmonisierten DGUV Regel 100-001 und von weiteren Handlungshilfen für ihre Mitgliedsbetriebe veröffentlichen. Sie zeigen Ihnen als Unternehmer und Ihren für den Arbeitsschutz Verantwortlichen auf, wie Sie die geforderten Schutzziele der neuen DGUV Vorschrift 1 erreichen können. Im Internet wird diese als Kompendium verfügbar sein, in welchem Sie entlang des Vorschriftentextes und nach Stichworten die zugehörigen Regeln, Handlungshilfen und Links zur angesprochenen Recht- und Regelsetzung aufrufen können.



© LE image - Fotolia.com

Anpassungen, Änderungen sowie Ergänzungen zur bisherigen Vorschrift und im Umfeld der neuen Vorschrift

Dreh- und Angelpunkt: die Gefährdungsbeurteilung

In allen Fragen der Prävention soll der Unternehmer mit dem Betriebsrat vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Wie bisher beginnt der betriebliche Arbeitsschutz mit einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung, die aktuell zu halten und bei Bedarf anzupassen ist. Die Neufassung der Vorschrift stellt erneut klar, dass für den Erhalt der Gesundheit bei der Arbeit neben den physischen auch psychische Merkmale von Bedeutung sind. Für die Gefährdungsbeurteilung heißt das, den Aspekten psychischer Faktoren in den Merkmalsbereichen

- Arbeitsinhalt/Arbeitsaufgabe (z. B. Aufgabenvollständigkeit, Handlungs- und Entscheidungsspielraum, Informationsmenge und -aufbereitung, Qualifikationsnutzung und -entwicklung)
- Arbeitsorganisation (z. B. Arbeitszeitlänge, -grenzen, -lage und -verteilung, Arbeitsablaufgestaltung, Kooperation, formelle und informelle Kommunikationsaspekte, Aufgabendichte)
- soziale Beziehungen (z. B. formelle und informelle Beziehungsaspekte zu Vorgesetzten, Kollegen und Kunden wie Kontaktmöglichkeiten, Konfliktkultur, soziale Unterstützung, Wertschätzung)
- Arbeitsumgebung (z. B. das Vorhandensein sowie die Qualität bestimmter physikalischer, wie Lärm, und chemischer Faktoren, wie Gefahrstoffe, das Vorhandensein sowie die Qualität bestimmter physischer Faktoren, wie Arbeitschwere, Eignung und Bedienbarkeit von Hard- und Software)
- Neue Arbeitsformen (z.B. Mobilitäts- und Flexibilitätserfordernisse, formale Strukturen und Grenzen von Arbeitsverhältnissen, Kontinuität von Erwerbsbiographien)

besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dies in der Dokumentation und der Ableitung erforderlicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Nichtstationäre Arbeitsplätze wie Baustellen oder Montagen verleiten zu Improvisationshandeln und sind deshalb besonders unfallträchtig. Bei der Feststellung der Erforderlichkeit als Element der Gefährdungsbeurteilung ist der Unternehmer also insbesondere bei nichtstationären Arbeitsplätzen gehalten, die in Unfallverhütungsvorschriften festgelegten Maßnahmen, deren Nichtbeachtung wegen der besonderen Gefährdungen der Versicherten einen bußgeldbewehrten Tatbestand erfüllen, rechtzeitig vor und bei Aufnahme der Tätigkeiten einzubeziehen. Hierzu gehören namentlich die in der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38, bisherige Bezeichnung BGV C 22) genannten Bestimmungen, die sich auf Maßnahmen gegen Absturz beziehen.

Befähigung für Tätigkeiten

Neben der allgemeinen körperlichen und geistigen Eignung hat der Unternehmer zukünftig für bestimmte Tätigkeiten festgelegte Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Je größer das Gefährdungspotential, desto höher sind auch die Anforderungen an die Befähigung. Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten ist bei der Beurteilung der Befähigung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten sind z. B.

- das Führen von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten in unmittelbarer Umgebung von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten an Maschinen mit ungeschützten, sich bewegenden Maschinenteilen (etwa Kreissäge, Bohrmaschine)
- Umgang mit Gefahrstoffen,
- Elektroarbeiten,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Tätigkeiten in Leitwarten und Steuerständen,
- Störungsbeseitigungs- und Wartungsarbeiten.

Soweit personenunabhängig kollektive Schutzmaßnahmen gegenüber den zu erwartenden körperlichen



und geistigen Belastungen nicht ausreichen, hat der Unternehmer die Auswahl der geeigneten Versicherten darauf abzustimmen. Er darf sie nicht mit Arbeiten beschäftigen, für die sie erkennbar ungeeignet sind. Damit soll eine Gefährdung der Versicherten sowie Anderer vermieden werden.

Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage, eine Beurteilung der Befähigung der Versicherten im Zusammenspiel von Verhältnisprävention und Verhaltensprävention vorzunehmen, so kann er sich hierbei z. B. vom Betriebsarzt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Hier spielt die Beauftragung des Betriebsarztes bei der Feststellung der Eignung der Versicherten für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten eine besondere Rolle. Eignungsuntersuchungen vor und während der laufenden Beschäftigung können – neben der je nach Gefährdungslage obligatorischen arbeitsmedizinischen Vorsorge – unter verschiedenen Voraussetzungen zulässig sein: Zum einen sind sie durchzuführen, wenn sie durch spezielle Rechtsvorschriften (z.B. die Eignungsuntersuchungen für die Atemschutzträger/innen der Werksfeuerwehr) vorgeschrieben sind. Auch bei der Zuweisung eines neuen Tätigkeitsfeldes mit einer geänderten Gefährdungssituation kann eine Eignungsuntersuchung faktisch geboten sein (z. B. Offshore-Arbeiten).

Zum anderen kann der Arbeitgeber bei Vorliegen konkreter Tatsachen, die gegen die Eignung von Beschäftigten für die weitere Durchführung der infrage stehenden Tätigkeit sprechen, die Fortsetzung der Tätigkeit von einem ärztlichen Eignungsnachweis abhängig machen. Geeignet ist die Untersuchung, wenn mit ihr die angestrebte Eignungsfeststellung erzielt werden kann. Zudem muss die Untersuchung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein. Das bedeutet, dass sie unter mehreren denkbaren Alternativen das mildeste Mittel zur Eignungsfeststellung darstellt. Ist die Eignung durch eine andere, gleichermaßen geeignete Maßnahme feststellbar (Test, Befragung etc.), stellt die Untersuchung nicht das mildeste Mittel dar, weil sie stärker

in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten eingreift als die gleichermaßen geeignete Maßnahme.

Zugang zu Vorschriften und Regeln

Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss der Unternehmer den Versicherten nicht nur wie bisher die Unfallverhütungsvorschriften zugänglich machen, sondern darüber hinaus auch die für ihren Arbeitsplatz zutreffenden Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln.

Zudem wird den Möglichkeiten neuer Medien, wie zum Beispiel dem Angebot spezieller Arbeitsschutzbereiche im unternehmenseigenen Intranet, Rechnung getragen. Die Satzung der BGHM sieht die Einsatzmöglichkeit der elektronischen Medien unter § 38 ohnehin bereits vor. Deshalb dürfte es für die Praxis auch nicht schwer sein, dem erweiterten Umfang zu entsprechen.

Pflichtenübertragung

Über die DGUV Regel 100-001 wird die **Pflichtenübertragung** zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes an Bedeutung gewinnen. Dadurch kommt – mit Blick auf den Arbeitsschutz – weitere Transparenz in die betrieblichen Führungsstrukturen. Die Aufgabenverteilung in der Pflichtenübertragung auf die Vorgesetztenebenen (Abteilungsleiter, Meister etc.) muss **konkret** nachvollziehbar sein.

Gängig ist die Übertragung von Unternehmerpflichten auf Führungskräfte durch den Arbeitsvertrag. Das auf Seite 5 abgebildete Muster einer Pflichtenübertragung soll die Mitgliedsunternehmen der BGHM dabei unterstützen.



© karras - Fotolia.com

Sicherheitsbeauftragte

Die Vorgaben für die notwendige Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in den Unternehmen orientieren sich zukünftig stärker als bisher an der konkreten betrieblichen Situation.

Das Bild der Sicherheitsbeauftragten ist das der Kollegen unter Kollegen, die vor Ort auf sicheres Handeln hinwirken und helfen, Unfälle zu vermeiden. Wegen ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis kommt Sicherheitsbeauftragten die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Außerdem achten sie darauf, dass die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind. Sie sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend und ehrenamtlich tätig, treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf und bewirken durch ihre Präsenz sowie ihre Vorbildfunktion das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten.

Bisherige Rechtslage

Das Sozialgesetzbuch VII legt fest, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen müssen. Konkretisiert wird dies durch § 20 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1, die diese Forderungen aufgreift und in der Anlage 2 Bestellstaffeln definiert. Daraus kann die konkrete Mindestzahl von zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten abgeleitet werden. In der Praxis wurde bisher meist genau diese Mindestzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt und wenn möglich darauf geachtet, diese sinnvoll nach Organisationseinheiten oder Räumlichkeiten zu verteilen.

Die neuen Regelungen

Ziel ist es, durch die passende Auswahl und Anzahl von Sicherheitsbeauftragten den Arbeitsschutz mit möglichst hoher Wirkung zu unterstützen. Dabei hat grundsätzlich jeder Unternehmer festzulegen, in welchen Bereichen Sicherheitsbeauftragte tätig werden. Die folgenden fünf verbindlichen Kriterien dazu erläutert die DGUV Regel 100-001 näher:

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herrn/Frau
 werden für den Betrieb/die Abteilung^{*)}

 des Unternehmens

 (Name und Anschrift des Unternehmers)
 die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen,
 Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren^{*)}
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen^{*)}
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren^{*)}
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten^{*)}
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren^{*)}
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren^{*)}
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen^{*)}
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren^{*)}
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren^{*)}

Sonstige/weitere Aufgaben:
 soweit ein Betrag von Euro
 nicht überschritten wird.
 Dazu gehören Insbesondere:

Befugnisse:
 (Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Aushang)

.....
Ort	Datum
.....
Unterschrift des Unternehmers	Unterschrift der beauftragten Person

^{*)}nichtzutreffendes streichen



- 1. Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Die räumliche Nähe zu den Beschäftigten ist grundsätzlich erforderlich, damit Sicherheitsbeauftragte geeignet wirken können. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am selben Unternehmensstandort und im selben Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.
- 2. Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Sicherheitsbeauftragte sollen den Unternehmer und die Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dies setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur selben Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, also in derselben Arbeitsschicht, tätig sind.
- 3. Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten:** Die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten setzt deren fachliche Nähe zum Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Diese ist normalerweise dann gegeben, wenn der zuständige Sicherheitsbeauftragte und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe des Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.
- 4. Unfall- und Gesundheitsgefahr im Unternehmen:** Außerdem müssen Sicherheitsbeauftragte über Kenntnisse im Arbeitsschutz bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich verfügen. Grundvoraussetzung dafür ist die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung und damit der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Zuständigkeitsbereich. Zur Kenntnis und zum Verständnis der Gefährdungsbeurteilung gehört auch ein Mindestmaß an Fachwissen, das den Sicherheitsbeauftragten meist durch Lehrgänge der Unfallversicherungsträger vermittelt wird.
- 5. Zahl der Beschäftigten:** Die geeignete Anzahl an Sicherheitsbeauftragten orientiert sich auch an der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich. Im Normalfall ist die Grenze des Möglichen spätestens dann erreicht, wenn der zuständige Sicherheitsbeauftragte nicht mehr alle Kolleginnen und Kollegen persönlich kennt.

Alle fünf Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Sicherheitsbeauftragten wirkungsvoll tätig werden können. Sie alle bilden somit auch die Grundlage für die Ermittlung der geeigneten Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in einem Unternehmen. Im Regelfall legen Unternehmen dies nach einer Diskussion im Arbeitsschutzausschuss fest, weil damit alle betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes eingebunden sind. Zur Unterstützung der Diskussion in den Arbeitsschutzausschüssen hat die BGM einen kurzen Leitfaden erstellt, der Empfehlungen sowie konkrete Beispiele und Vorschläge für die Vorgehensweise in Unternehmen bereitstellt (**im Internet unter www.bghm.de, Webcode 1382**).



© Uwe Annas - Fotolia.com

Ersthelfer

Bezogen auf die **Zahl und Ausbildung der Ersthelfer** darf künftig als Ersthelfer in Unternehmen auch eingesetzt werden, wer über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügt. Als fortgebildet gelten diese Personen, wenn sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitäts-/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen diese Anpassungen sehr befürworten werden, sind doch ihre Beschäftigten häufig privat in Rettungs- und Hilfsorganisationen oder als Übungsleiter in Sportvereinen tätig. In diesem Rahmen erworbene Kenntnisse der Ersten Hilfe können die Unternehmen nun leichter nutzen, da formale Hürden abgebaut werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Bereitstellung von **Persönlicher Schutzausrüstung** wurde die bisherige Einschränkung hinsichtlich der EG-Konformitätserklärung für vor dem 1. Juli 1995 erworbene persönliche Schutzausrüstungen ersatzlos gestrichen. Künftig müssen für alle bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen EG-Konformitätserklärungen vorliegen – ausgenommen sind (wie bisher) Hautschutzmittel.

Alles auf einen Blick: Die DGUV Vorschrift 1, die DGUV Regel 100-001 sowie die Erläuterungen der BGHM dazu in einem Kompendium, zu beziehen über den Onlineshop der BGHM unter www.bghm.de, Webcode 144

Fazit

Die neuen „Grundsätze der Prävention“ werden für Unternehmer und Versicherte der BGHM zum 1. Januar 2015 verbindlich. Streckenweise sind Paragraphen im Vergleich zur alten „Vorschrift 1“ vollkommen unverändert. Stellvertretend seien hier die Festlegungen zu Ordnungswidrigkeiten oder auch zur Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer genannt. Darüber hinaus gibt es neben den aufgezeigten Anpassungen, die der Harmonisierung geschuldet sind und keine „echten“ Änderungen darstellen, auch neue Schwerpunkte wie die Berücksichtigung der psychischen Belastungsfaktoren in der Gefährdungsbeurteilung und echte Neuerungen. Diese werden nicht ohne Auswirkungen für die tägliche Praxis bleiben, gleichzeitig aber auch neue Möglichkeiten bieten, zum Beispiel in Hinblick auf die Bestellung der Ersthelfer sowie der Sicherheitsbeauftragten.

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

1

Kompendium Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 1
DGUV Regel 100-001
Erläuterungen

Januar 2015

Herausgeber

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz

Telefon: 0800 9990080-0

Fax: 01631 802-20800

E-Mail: servicehotline@bghm.de

Internet: www.bghm.de